

Beschlusszusammenfassung zur 10. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Silz vom 20.12.2016

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Dem Gemeinderat lag eine Sachspende i.H.v. 26,44 Euro für den Bereich Heimatpflege vor. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, diese anzunehmen.

3 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

3.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 24.06.2014, Tagesordnungspunkt 5

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die am 24.06.2014, unter Tagesordnungspunkt 5, beschlossene Geschäftsordnung aufzuheben.

3.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Gemeinderates beschlossen einstimmig die Mustergeschäftsordnung.

4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

5 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017/2018

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Realsteuerhebesätze 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

6 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld- und Waldwege für 2017/2018

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege für das Jahr 2017 auf 9,20 € je ha festzusetzen.

7 Widmung der Gemeindestraßen gemäß § 36 Landesstraßengesetz

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die genannten Erschließungsanlagen gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung im Benehmen mit der Straßenbaubehörde als Ortsstraße im Sinne des § 3 Nr. 3 a LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

8 Beschlussfassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die bestehende Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen dahingehend zu ändern, dass der Gemeindeanteil auf 35% erhöht und die Tiefenbegrenzung auf 30 m reduziert wird.

9 Beratung und Beschlussfassung einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer unter Festsetzung folgender Steuersätze (§ 5 Abs. 1 und 2):

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 35,00 Euro für den ersten Hund
- b) 70,00 Euro für den zweiten Hund
- c) 70,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

- a) 600,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 800,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.